KÖSSEN
gemeinsam mehr

# KINDERGARTENORDNUNG

## 1. Aufgaben des Kindergartens

Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe, jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen. Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Entwicklungsmöglichkeiten jedes einzelnen Kindes durch professionelle, auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Kinder abgestimmte Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen und zu fördern. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist in geeigneter Weise mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) des Kindes zusammenzuarbeiten (§ 8 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz).

## 2. Aufnahme in den Kindergarten

Voraussetzungen für die Aufnahme in den Kindergarten sind:

a. die Anmeldung durch den / die Erziehungsberechtigte/n über die Anmeldeplattform FRIDA / Land Tirol unter: www.tirol.gv.at/frida
b. das vollendete 3. Lebensjahr zum 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres,
c. die Verpflichtung der /des Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.

Kinder aus den umliegenden Gemeinden werden nur nach Genehmigung durch den Bürgermeister aufgenommen.

Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme nach folgender Reihung:

a. besuchspflichtige Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kössen,
b. Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,
c. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kössen,
d. Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, wenn dieser Elternteil berufstätig ist,
e. Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, wenn dieser Elternteil nachweislich arbeitssuchend ist oder sich in Ausbildung befindet,
f. Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
g. Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
h. Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen,
i. Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht

(§ 22 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz).

## 3. Besuchspflicht für Kinder im letzten Kindergartenjahr

Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen besteht Besuchspflicht für Kinder, die vor dem 01. September des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Sie dürfen nur im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung fernbleiben. Eine solche liegt insbesondere bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern (Erziehungsberechtigten), bei Urlaub im Ausmaß von max. fünf Wochen, sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen vor. Die Eltern von besuchspflichtigen Kindern haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen, Verstöße werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet (§§ 26 und 48 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz).

## 4. Aufenthaltsdauer der Kinder

Die wöchentliche Aufenthaltsdauer eines Kindes in einer Kinderbetreuungseinrichtung darf jenen Zeitraum nicht übersteigen, der erforderlich ist, um eine Vollbeschäftigung beider Eltern im Ausmaß von 40 Stunden pro Woche zu ermöglichen. Seitens der Gemeinde Kössen wird festgelegt, dass jedes Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut wird (§ 25 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz).

## 5. Öffnungszeiten des Kindergartens

| | |
|---|---|
| Montag – Donnerstag | 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| Freitag | 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Vormittagsbetreuung | 07.00 bis 13.00 Uhr |
| Mittagsbetreuung | 07.00 bis 13.30 Uhr |
| Ganztagesbetreuung | bis 15.00 Uhr / 17.00 Uhr |

Telefonische Erreichbarkeit unter folgender Telefonnummer 0676 / 848 536 129

## 6. Bring- und Abholzeit

Die Bringzeit der Kinder ist täglich von 07.00 - 08.30 Uhr
Abholzeit ist von 11.30 - 13.00 Uhr (Vormittagsbetreuung)

Abholzeit für die Mittagsbetreuung: von 13.20 - 13.30 Uhr
Abholzeit für den Tarif bis 15.00 Uhr: von 14.45 - 15.00 Uhr
Abholzeit für den Tarif bis 17.00 Uhr: von 15.00 - 17.00 Uhr

## 7. Mittagsbetreuung / Nachmittagsbetreuung

Die Anmeldung zur Mittagsbetreuung / Nachmittagsbetreuung findet ausschließlich über die Homepage www.kg-koessen.tsn.at statt. Aus organisatorischen Gründen erfolgt die Anmeldung durch den / die Erziehungsberechtigte/n monatlich und ist bis zum 15. des vorherigen Monats einzutragen. Nachmeldungen können nur im Notfall berücksichtigt werden. Bei einem Betreuungsbedarf bis 13.30 Uhr, 15.00 Uhr oder 17.00 Uhr ist ein Mittagessen verpflichtend zu buchen.

## 8. Abmelden Mittagessen

Im Krankheitsfall besteht die Möglichkeit, das Mittagessen für das Kind bis 09.00 Uhr am jeweiligen Tag abzumelden. Die Abmeldung erfolgt ausschließlich bei der Kindergartenleitung per KIDSFOX Nachricht. Bei Nichtabmeldung wird das Essen verrechnet.

## 9. Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung findet ab fünf angemeldeten Kindern von 07.00 - 13.00 Uhr statt. Bei ausreichendem Bedarf wird eine Nachmittagsbetreuung bis 15.00 Uhr angeboten. Für die Betreuung bedarf es einer verbindlichen, fristgerechten Anmeldung.
Der Anmeldezeitraum wird per KIDSFOX kommuniziert. Die Anmeldung dafür ist von den Erziehungsberechtigten eigenständig über die Homepage www.kg-koessen.tsn.at vorzunehmen. Der Kindergarten ist in den Weihnachtsferien und in den letzten zwei Wochen der Sommerferien geschlossen.

## 10. Kindergartengebühren

Die Elternbeiträge werden jährlich von der Gemeinde Kössen festgesetzt und mittels Abbuchungsverfahren eingezogen.
Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder, die am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben, am Vormittag entgeltfrei. Die Kindergartengebühren sind unter www.koessen.gv.at ersichtlich. Eine Jause wird gegen eine separate Gebühr angeboten.

## 11. Kindergartenbus

Für Kindergartenkinder gibt es bei ausreichendem Bedarf die Möglichkeit, den Kindergartenbus zu benützen. Für die Busbenützung wird ein Selbstbehalt vorgeschrieben, der halbjährlich von der Gemeinde Kössen eingezogen wird. Die Buszeiten und Busrouten werden vom Busunternehmen in Absprache mit der Gemeinde Kössen vereinbart. Die Aufsichtspflicht beginnt bei der Übernahme vom päd. Fachpersonal.

## 12. Kindergarten - Fußtaxi

Das Kindergarten - Fußtaxi ist eine begleitete Laufgruppe, die sich morgens an der Haltestelle Sternenfeld Parkplatz (neuer Parkplatz Nähe VZK) sammelt und gemeinsam zum Kindergarten geht. Unser pädagogisches Personal begleitet die Kinder auf dem Weg und sorgt für Sicherheit. Die Aufsichtspflicht beginnt bei der Übernahme vom päd. Fachpersonal.

## 13. Abwesenheit / Krankheit

Das Kind soll den Kindergarten regelmäßig besuchen. Kann das Kind nicht in den Kindergarten kommen, bitten wir die zuständige Pädagogin oder die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unter Angabe des Grundes schnellstmöglich telefonisch oder per KIDSFOX zu informieren.
Bei Fieber oder einer ansteckenden Erkrankung des Kindes darf der Kindergarten nicht besucht werden! Die Eltern sind verpflichtet, die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder von Personen, die im selben Haushalt mit dem Kind leben, unverzüglich zu verständigen.

In einem solchen Fall ist das Kind so lange vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr der Ansteckung anderer Kinder und des Personals mehr besteht. Im Ernstfall behalten wir uns vor, eine ärztliche Untersuchung des Kindes durch den Hausarzt sowie eine entsprechende Gesundmeldung einzufordern.

**14. Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an der Gruppentür. Sie endet bei Kindergartenkindern mit der Übergabe an die Eltern oder an Personen, die von den Eltern zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurden. Die Kinder dürfen ausschließlich von Personen abgeholt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

**15. Geschwisterkinder**

Im Kindergarten Kössen werden keine schulpflichtigen Geschwisterkinder beaufsichtigt und / oder betreut. Die Gemeinde Kössen bietet eine Hortbetreuung für alle Schulkinder von 11.30 – 17.00 Uhr an, um eventuelle Zeitunterschiede zwischen Unterrichtsende und Dienstschluss zu überbrücken.

**16. Datenschutz und Verschwiegenheitspflichten**

Alle MitarbeiterInnen, inklusive PraktikantInnen, unterstehen aufgrund des Datenschutzes der Verschwiegenheitspflicht. Wir bitten um Verständnis, dass keinerlei Daten ohne Einverständnis des / der Erziehungsberechtigten von uns weitergegeben werden dürfen.

**17. Kinderschutzkonzept**

Der Kindergarten nimmt den Schutz und das Wohl der Kinder als oberstes Prinzip wahr. Ziel ist es, eine sichere, gewaltfreie und wertschätzende Umgebung zu schaffen, in der sich alle Kinder frei entfalten können. In diesem Rahmen legen wir Wert auf einen achtsamen Umgang, stärken Kinder in ihrer Selbstwahrnehmung und Selbstbestimmung und nehmen mögliche Anzeichen von Gefährdung ernst. Das pädagogische Personal orientiert sich an einem klar definierten Verhaltenskodex und wird regelmäßig zum Thema Kinderschutz geschult. Bei Bedarf erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem / der Erziehungsberechtigten und externen Fachstellen.

Bildungszentrum Kössen
Kindergarten
Dorf 26 | 6345 Kössen

.....

Kindergartenleitung
Martina Gassner

GEMEINDE KÖSSEN * Bez. Kitzbühel *

.....

Bürgermeister
Dipl.-Päd. Reinhold Flörl, BA